

Merkblatt Neueintragung Verein

1. Anmeldung

Mit der Anmeldung beantragt der Vorstand, den Verein im Handelsregister eintragen zu lassen.

Die Anmeldung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Angabe von Firma, Sitz (politische Gemeinde), Rechtsdomizil (Strasse, Hausnummer, Postleitzahl und Ortschaft)
- Auflistung der für die Eintragung erforderlichen Belege (vgl. dazu nachfolgende Ziffern)

Die Anmeldung muss durch eine oder mehrere für die betroffene Rechtseinheit zeichnungsberechtigte Personen gemäss ihrer Zeichnungsberechtigung oder durch eine von der Verwaltung bevollmächtigte Drittperson unterzeichnet werden. Die Vollmacht (Kopie) muss von einem Mitglied der Verwaltung mit Einzelunterschrift oder von zwei Mitgliedern der Verwaltung mit Kollektivunterschrift zu zweien unterzeichnet sein und mit der Anmeldung eingereicht werden. Die Unterschriften von sämtlichen zeichnungsberechtigten Personen müssen amtlich beglaubigt werden.

Auf Wunsch wird die Anmeldung vom Handelsregisteramt ausgefertigt.

2. Gründungsprotokoll

Das Protokoll der Gründungsversammlung muss mindestens folgende Angaben enthalten (Art. 90 Abs. 1 lit. a HRegV):

- die Annahme der Statuten;
- die Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
- die Wahl der Revisionsstelle, sofern der Verein revisionspflichtig ist.

Das Protokoll muss vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden des beschliessenden Organs unterzeichnet werden (Art. 23 Abs. 2 HRegV).

3. Statuten

Die Statuten müssen Angaben über den Namen, den Sitz, den Zweck, die Mittel des Vereins sowie seine Organe enthalten. Sie sind mit dem Genehmigungsdatum zu versehen und durch ein Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen (Art. 61 ZGB und Art. 90 Abs. 1 lit. b HRegV).

4. Wahlannahmeerklärungen der Mitglieder des Vorstandes und der allenfalls gesetzlich vorgeschriebenen Revisionsstelle

Die Wahlannahmeerklärungen sind im Original einzureichen. Die Wahlannahme kann auch im Gründungsprotokoll enthalten sein oder durch Unterzeichnen der Handelsregisteranmeldung erklärt werden.

5. Konstituierung des Vorstandes und Zeichnungsberechtigung

Wer für die Bestimmung der zeichnungsberechtigten Personen zuständig ist (Mitgliederversammlung oder Vorstand), richtet sich nach den Statuten. Die Beschlüsse sind in Form eines Protokolls oder Protokollauszuges oder Zirkularbeschlusses zu belegen. Die Mitglieder des Vorstandes müssen im Handelsregister eingetragen werden.

6. Erklärung betreffend Rechtsdomizil

Besitzt der Verein am Rechtsdomizil keine «eigenen» Räumlichkeiten (Eigentum, Mieteigentum, Untermiete, etc.), ist eine schriftliche Erklärung des Domizilhalters einzureichen, dass er dem Verein ein Rechtsdomizil am Ort von deren Sitz gewährt. Die Erklärung ist im Original und unterzeichnet vom Domizilhalter einzureichen

7. Liste aller Vereinsmitglieder

Sofern die Statuten eine persönliche (un)beschränkte Haftung oder Nachschusspflicht vorsehen, ist ein Verzeichnis der Vereinsmitglieder einzureichen, welche den Familiennamen, den Vornamen, das Geburtsjahr, den Heimatort (bzw. die Staatsangehörigkeit) sowie den Wohnort der Mitglieder enthalten (Art. 90a Abs. 1 lit. f HRegV). Die Liste muss von einem Mitglied des Vorstandes unterzeichnet werden (Art. 88 Abs. 1 HRegV).

8. Besondere Voraussetzung der Eintragung

Eine Rechtseinheit wird nur als Verein ins Handelsregister eingetragen, wenn sie nicht gleichzeitig einen wirtschaftlichen Zweck verfolgt und ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt (Art. 91 HRegV).

9. Eintragung von Personen

Das Handelsregister prüft die Identität der im Handelsregister einzutragenden natürlichen Personen auf Grundlage eines gültigen Passes, einer gültigen Identitätskarte oder eines gültigen schweizerischen Ausländerausweises (Art. 24a HRegV). Bitte senden Sie uns bei Personeneintragen jeweils eine Ausweiskopie mit.

Glarus, Januar 2023